

Statut der Sozialistischen Alternative

In der Beschlussfassung der
Bundeskonferenz im April 2026



SAV und ISA: International organisiert gegen Kapitalismus

Kriege, Klimawandel, Wirtschaftskrisen, Unterdrückung sind im Kapitalismus unvermeidbar. Im Kampf dagegen müssen wir an der Wurzel ansetzen. Der globalen Konkurrenz der Banken und Konzerne setzen wir die internationale Solidarität entgegen. Unabhängig von Job, Herkunft, geschlechtlicher Identität – wir sind eine Klasse, die das gleiche Interesse hat: Die Ausbeutung von Mensch und Natur zu stoppen.

Die SAV ist Mitglied in der ISA – International Socialist Alternative, die in 10 Ländern aktiv ist. Ziel ist die weltweite Abschaffung des kapitalistischen Profitsystems und der Aufbau einer Föderation sozialistischer Demokratien. Kontaktiere uns, mach mit bei der SAV und ISA.



**In der Beschlussfassung der
Bundeskonferenz im April
2026**

Kontakt

Tel.: 0176/57 999 173

Website: www.sozialismus.info

Instagram: [@sozialismus.info](https://www.instagram.com/sozialismus.info)

E-Mail: info@sozialismus.info



Inhalt

- 4** I. Name
- 4** II. Internationale Mitgliedschaft
- 5** III. Ziele
- 6** IV. Mitgliedschaft
- 9** V. Aufbau der SAV
- 13** VI. Demokratische Rechte und Pflichten
- 18** VII. Finanzen
- 19** VIII. Revision

I. Name

1. Die Organisation trägt den Namen Sozialistische Alternative (SAV).

II. Internationale Mitgliedschaft

1. Die SAV ist als deutsche Sektion der International Socialist Alternative (ISA) angeschlossen.

2. Sie beteiligt sich an den internationalen Diskussionsprozessen, Entscheidungsfindungen, Konferenzen und Strukturen der ISA und erkennt deren Statut und Beschlüsse an.

III. Ziele

1. Die SAV ist eine revolutionäre, sozialistische Organisation, die sich in den Traditionen der Ideen von Marx, Engels, Lenin, Trotzki, Luxemburg und Liebknecht versteht. Das Ziel der SAV ist die Abschaffung des kapitalistischen Wirtschaftssystems und der Aufbau einer sozialistischen Demokratie auf der Grundlage der Überführung der Produktionsmittel in Gemeineigentum und einer demokratisch geplanten Wirtschaft, in Deutschland wie international.

2. Das kapitalistische System kann nur durch die bewusste Aktion der Mehrheit der Arbeiter*innenklasse abgeschafft werden. Die Aufgabe der revolutionären Organisation ist es, die Erfahrungen aus der Geschichte des Kapitalismus und der Kämpfe der Arbeiter*innenbewegung zu ziehen, der Arbeiter*innenklasse Programm und Strategie für die aktuellen Kämpfe anzubieten und eine Mehrheit von der Notwendigkeit von Gegenwehr, Solidarität und Sozialismus zu überzeugen.

3. Die SAV unterstützt jeden Kampf zur Verteidigung der Lebensqualität der Arbeiter*innenklasse und der Jugend und für demokratische und soziale Reformen, die das Leben der Arbeiter*innenklasse verbessern.

4. Entschieden kämpft die Organisation gegen jede Form von Faschismus, nationaler Unterdrückung, Ausländerfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus, Frauenfeindlichkeit, die Diskriminierung von LGBTIQ*.

5. Die SAV steht in der Tradition des Kampfes gegen den Stalinismus, der von Leo Trotzki und der Internationalen Linken Opposition begonnen wurde. Die bürokratischen Planwirtschaften der Sowjetunion, der DDR, Chinas und so weiter waren eine Karikatur auf den Sozialismus. Der Kampf für eine politische Revolution in diesen Ländern zur Errichtung von sozialistischen Demokratien und der Kampf gegen den Stalinismus innerhalb der Arbeiter*innenbewegung war ein wichtiger Bestandteil der Politik unserer Internationale.

6. Die SAV tritt für die Aktionseinheit der Arbeiter*innenklasse ein. Wir streben größtmögliche Zusammenarbeit mit allen Organisationen der Arbeiter*innenklasse an. Die SAV will eine revolutionär-sozialistische Massenorganisation aufbauen. Sie strebt die Einheit aller revolutionär marxistischen Kräfte in einer Internationale an.

IV. Mitgliedschaft

1. Mitglied der SAV ist, wer Programm und Statut anerkennt, an der Arbeit der SAV mitwirkt und einen monatlichen Mitgliedsbeitrag bezahlt.
2. Mitglieder werden durch die zuständige Ortsgruppe aufgenommen; wo eine solche nicht existiert, durch den Arbeitsausschuss beziehungsweise den Bundesvorstand.
3. Die Mitglieder der SAV beteiligen sich an den Diskussionen der Organisation, bilden sich und andere Mitglieder politisch weiter, wirken an der Entscheidungsfindung und Verwirklichung von Beschlüssen mit. Sie treten in ihrem persönlichen Umfeld, in Betrieb und Gewerkschaften, an Schule oder Universität, im Wohngebiet und Initiativen für die Ideen und Ziele der SAV ein.
4. Die Mitglieder verbreiten Ideen und Programm der SAV und versuchen, neue Mitglieder zu gewinnen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Rückstufung oder Ausschluss.
6. Der Austritt wird gegenüber dem Ortsgruppenvorstand beziehungsweise dem Arbeitsausschuss oder dem Bundesvorstand erklärt und ist sofort wirksam.
7. Die Rückstufung kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat und der Beitrag in diesem Zeitraum mindestens einmal schriftlich angemahnt wurde.
8. Mitglieder, die sich organisationsschädigend verhalten, können suspendiert oder aus der SAV ausgeschlossen werden. Als organisationsschädigendes Verhalten ist insbesondere anzusehen: Äußerungen und Aktivitäten, die gegen Programm und Statut der SAV verstoßen, Missachtung von Beschlüssen.

9. Über Suspendierung, den Ausschluss und die Rückstufung entscheidet die Mitgliederversammlung der zuständigen Ortsgruppe mit einfacher Mehrheit auf Antrag eines ihrer Mitglieder, des Ortsgruppenvorstands oder eines übergeordneten Vorstands. Bei Mitgliedern, die keiner Ortsgruppe angehören, entscheidet der Bundesvorstand.

10. Besonderheit diskriminierendes Fehlverhalten: Bei Fällen von diskriminierendem Fehlverhalten entscheidet in der Regel der Ortsgruppenvorstand über disziplinarische Maßnahmen unterhalb des Ausschlusses. Er ist jedoch verpflichtet, die Kontrollkommission zu informieren, sobald eine Ermittlung eingeleitet wird und hat den abschließenden Bericht an die Kontrollkommission weiterzuleiten. Besteht die Gefahr der Befangenheit oder Überforderung, hat der OGV die Ermittlung an die Kontrollkommission abzugeben und hat die Kontrollkommission das Recht, die Durchführung des Verfahrens zu übernehmen oder/ und die Untersuchung neu aufzurollen und Maßnahmen bis hin zu einem Ausschluss zu empfehlen. In diesen Fällen entscheidet anstelle des OGV der Bundesvorstand über die vorgeschlagenen Maßnahmen. Der Arbeitsausschuss ist befugt, notwendige Entscheidungen im Namen des Bundesvorstands zwischen dessen Sitzungen zu fällen. Werden Vorwürfe gegen ein Mitglied des Arbeitsausschusses, des Bundesvorstands, gegen eine hauptamtlich tätige Person oder ein Mitglied eines internationalen Gremiums erhoben, ist zwingend die Kontrollkommission mit der Untersuchung zu beauftragen und ist das internationale Safeguarding Team zu informieren (entsprechend der internationalen Beschlüsse). Weiteres regelt der Leitfaden zum Umgang mit diskriminierendem Fehlverhalten.

11. Das betroffene Mitglied hat das Recht auf Anwesenheit und Stellungnahme zu den Vorwürfen.

12. Gegen eine Suspendierung oder einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied oder ein übergeordneter Vorstand bei der Kontrollkommission Einspruch einlegen. Gegen den Beschluss der Kontrollkommission kann das betroffene Mitglied oder ein übergeordneter Vorstand an die Bundeskonferenz appellieren, die abschließend entscheidet.

13. Eine Suspendierung ist die Aberkennung der Mitgliedsrechte für einen begrenzten Zeitraum. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die Zahlung des Mitgliedsbeitrags, bleiben bestehen. Der Zeitraum darf nicht mehr als zwölf Monate betragen. Dem suspendierten Mitglied muss die Dauer der Suspendierung mitgeteilt werden und außerdem Auflagen mitgeteilt werden, die er einhalten muss, damit die Suspendierung aufgehoben werden kann. Nach Ablauf der Frist oder auf Antrag des OG-Vorstands, Stadtvorstands oder Bundesvorstands auch früher muss die Ortsgruppe beziehungsweise bei Mitgliedern, die keiner Ortsgruppe angehören der Bundesvorstand, entscheiden, ob das Mitglied seine vollen Mitgliedsrechte zurück erhält oder ausgeschlossen wird.

V. Aufbau der SAV

1. Die SAV organisiert sich in Ortsgruppen, Stadtverbänden, Regionalverbänden und auf Bundesebene.

2. Ortsgruppe

a. Die Ortsgruppe ist die Grundeinheit der SAV. Sie muss mindestens drei Mitglieder in einem Wohnort oder Stadtteil umfassen und trifft sich in der Regel wöchentlich. Von diesem Prinzip kann in Ausnahmefällen aus wichtigen Gründen abgewichen werden.

b. Der Status als Ortsgruppe bedarf der Bestätigung durch den Stadt, Regional oder Bundesvorstand, die auch über Ausnahmen vom Wohnortprinzip oder die Bildung betriebsbezogener Grundeinheiten entscheiden.

c. Die Ortsgruppen organisieren ihre Arbeit selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen von Programm, Statut und Beschlusslage der Organisation. Sie nehmen am Willensbildungs und Entscheidungsprozess der Organisation teil. Sie entsenden Delegierte zu regionalen und überregionalen Konferenzen.

d. Die Ortsgruppe wählen sich Sprecher*innen beziehungsweise bei angemessener Größe einen Ortsvorstand auf einer Jahreshauptversammlung oder speziell einberufenen Wahlversammlung.

3. Stadtverband

a. Gibt es an einem Ort mehrere Ortsgruppen, so bilden diese einen Stadtverband.

b. Der Stadtverband koordiniert durch regelmäßige stadtweite Mitgliederversammlungen und einen Stadtvorstand die Arbeit der Ortsgruppen.

c. Der Stadtvorstand wird auf einer Jahreshauptversammlung oder speziell einberufenen Wahlversammlung gewählt.

4. Regionalverband

- a. Zur Koordination der Stadtverbände und Ortsgruppen eines Bundeslandes oder einer Region kann der Bundesvorstand Regionalverbände gründen.
- b. Die Delegierten der Ortsgruppen wählen bei der jährlichen Regionalkonferenz einen Regionalvorstand.

5. Bundeskonferenz

- a. Die Bundeskonferenz ist das höchste Organ der SAV. Ihre Beschlüsse sind für alle Organisationseinheiten bindend.
- b. Die Bundeskonferenz setzt sich aus den in den Ortsgruppen gewählten Delegierten zusammen, die volles Stimm- und Antragsrecht haben. Volles Stimmrecht haben auch Mitglieder des Internationalen Komitees. Teilnahme, Rede und beratendes Stimmrecht haben außerdem die Mitglieder des Bundesvorstands, der Kontrollkommission und der Revision, sofern sie nicht selbst Delegierte sind.
- c. Mitglieder, die keiner Ortsgruppe angehören, wählen auf vorherigen bundesweiten Treffen, Regionalkonferenzen oder per Online-Verfahren, die jeweils höchstens vier Monate vor der Bundeskonferenz stattgefunden haben, oder notfalls zu Beginn der Konferenz, Delegierte aus ihren Reihen.
- d. Der Delegiertenschlüssel ist ein*e Delegierte*r pro angefangene drei Mitglieder. Delegierte*r kann nur werden, wer mit seinen Beitragszahlungen nicht im Rückstand ist.
- e. Die Bundeskonferenz muss mindestens alle 24 Monate stattfinden und wird vom Bundesvorstand einberufen. Der Bundesvorstand kann zusätzliche Bundeskonferenzen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der Ortsgruppen oder ein Drittel der Bundesvorstandsmitglieder dies verlangen.

f. Der Bundesvorstand muss innerhalb von einem Monat nach Erhalt eines solchen Antrags über den Termin der Konferenz entscheiden, der innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens liegen sollte und nicht später als zwei Monate nach Antragseingang liegen darf. Sollte der Bundesvorstand es versäumen, eine außerordentliche Bundeskonferenz wie oben beschrieben einzuberufen, können die Antragsteller*innen das Datum der Konferenz selbst festlegen und ein außerordentliches KonferenzOrganisationskomitee mit legitimen Befugnissen zur Organisation einer verbindlichen Konferenz wählen.

g. Die Bundeskonferenz beschließt über Programm und Statut, bestimmt die politischen Richtlinien der SAV, nimmt den Rechenschaftsbericht des Bundesvorstands der SAV entgegen und entscheidet abschließend über alle anstehenden politischen Fragen und die Arbeit der Organisation.

h. Die Bundeskonferenz beschließt Richtlinien zur Höhe der Mitgliedsbeiträge, entscheidet über die Verwendung der Gelder der Organisation, nimmt den Finanzbericht des Bundesvorstands, den Bericht der Kontrollkommission und der Revision entgegen und beschließt über die Entlastung des Bundesvorstands.

i. Die Bundeskonferenz wählt einen Bundesvorstand, der zwischen den Bundeskonferenzen deren Funktion übernimmt. Bundesvorstandsbeschlüsse sind nur durch Bundeskonferenzbeschlüsse aufzuheben und ansonsten bindend.

j. Die Bundeskonferenz legt die Richtlinien für das Wahlverfahren sowie die Anzahl der Bundesvorstandsmitglieder fest. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung für das Antrags- und Abstimmungsverfahren.

6. Bundesvorstand und Arbeitsausschuss

a. Der Bundesvorstand tagt in der Regel monatlich und wird vom Arbeitsausschuss einberufen. Der Bundesvorstand muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt. Der Arbeitsausschuss muss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt eines solchen Antrags einen Termin für den Bundesvorstand festlegen, der innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens liegen sollte und nicht später als einen Monat nach Antragseingang liegen darf. Reagiert der Arbeitsausschuss nicht innerhalb von zwei Wochen, können die antragstellenden Mitglieder selbst einen Termin für das Treffen festlegen und ein BuVo-Organisationskomitee mit legitimen Befugnissen zur Organisation eines verbindlichen Treffens wählen.

b. Antragsberechtigt zum Bundesvorstand sind dessen Mitglieder sowie die Mitglieder-
derversammlungen von Ortsgruppen und Stadtverbänden.

c. Der Bundesvorstand wählt aus seiner Mitte einen Arbeitsausschuss. Er ist befugt, notwendige Entscheidungen im Namen des Bundesvorstands zwischen dessen Sitzungen zu fällen. Der Arbeitsausschuss ist ein Unterausschuss des Bundesvorstands und daher dem Bundesvorstand rechenschaftspflichtig und unterliegt dessen Kontrolle. Er kann für die Organisation bindende Beschlüsse fällen, allerdings keine Beschlüsse des Bundesvorstands und der Bundeskonferenz aufheben. Beschlüsse des Arbeitsausschusses sind nur durch Entscheidungen des Bundesvorstands und der Bundeskonferenz aufhebbar.

d. Der Arbeitsausschuss besteht aus gleichberechtigten Bundessprecher*innen und darf maximal ein Drittel des Bundesvorstands umfassen.

VI. Demokratische Rechte und Pflichten

1. Grundsätze

- a. Die SAV arbeitet nach dem Prinzip: demokratisch diskutieren und entscheiden – geschlossen handeln und gemeinsam Beschlüsse umsetzen. Dieses Organisationsprinzip ist in der sozialistischen Arbeiter*innenbewegung traditionell als demokratischer Zentralismus bekannt. Es unterscheidet sich grundlegend vom bürokratischen Zentralismus, der in den stalinistischen Parteien herrschte und alle internen Diskussionsprozesse abtötet. Der demokratische Zentralismus hingegen fordert die breite Beteiligung aller Mitglieder an den Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen. Um eine handlungs- und kampffähige Organisation zu haben, fordert er ebenso die gemeinsame und disziplinierte Umsetzung von Beschlüssen und die Unterordnung der Minderheit unter Mehrheitsentscheidungen in der Umsetzung.
- b. Programm, Politik, Strategie und Taktik der SAV werden durch demokratische Diskussionen unter breitest möglicher Beteiligung der Mitgliedschaft festgelegt.
- c. Alle Delegierten sind frei in ihrer Meinungsbildung und Entscheidung und nicht an imperative Mandate gebunden.
- d. Alle Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlussfähigkeit von gewählten Konferenzen und Gremien ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Gewählten anwesend ist.
- e. Jedes Leitungsgremium und jede*r Delegierte*r ist der Mitgliedschaft gegenüber, die es vertritt, jederzeit zur Rechenschaft über Arbeit und Abstimmungsverhalten verpflichtet. Alle Beschlüsse und in der Regel auch Wahlen werden daher durch offene Abstimmung herbeigeführt. Wahlen können auf Antrag von einem Drittel der Abstimmungsberechtigten geheim stattfinden.
- f. Alle Funktionär*innen und Gremien der SAV sind jederzeit abwählbar. Wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt, müssen Ortsgruppen und Stadtvorstände innerhalb von vier Wochen eine Wahlversammlung einberufen. Wenn ein Drittel

der Ortsgruppen, ein Drittel der Mitglieder oder ein Drittel der Bundesvorstandsmitglieder einer Region beziehungsweise bundesweit dies verlangt, müssen Regional- und Bundesvorstand innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang eine Wahlkonferenz einberufen. Der Regional- bzw Bundesvorstand muss innerhalb von einem Monat nach Erhalt eines solchen Antrags über den Termin der Konferenz entscheiden. Sollte der Regional- bzw Bundesvorstand es versäumen, eine Wahlkonferenz wie oben beschrieben einzuberufen, können die Antragsteller*innen das Datum der Konferenz selbst festlegen und ein außerordentliches Konferenz-Organisationskomitee mit legitimen Befugnissen zur Organisation einer verbindlichen Wahlkonferenz wählen.

g. Ist ein Beschluss gefasst, so ist er für alle Mitglieder der betreffenden Gliederung bindend. Übergeordnete Konferenz, Vorstands und Leitungsbeschlüsse binden untergeordnete Organisationsebenen.

h. Mitglieder, die die SAV in einer öffentlichen Position vertreten, müssen sich an die demokratisch gefassten Entscheidungen der Organisation halten.

2. Minderheitenschutz und Fraktionsrechte

a. Grundsätzlich haben alle Mitglieder und Minderheiten das Recht, innerhalb der Organisation eine abweichende Meinung in Wort und Schrift zu verbreiten.

b. Darüber hinaus haben Unterstützer*innen einer bestimmten Position das Recht, sich zu einer Fraktion zusammenzuschließen, um die Diskussion und Weiterentwicklung ihrer Position zu ermöglichen und sie in die Diskussion zu tragen.

c. Fraktionsrechte umfassen:

1. das Recht, sich innerhalb der Organisation eigenständig zu organisieren,
2. das Recht, einen eigenen Finanzbeitrag zu erheben, Seite 9
3. das Recht, eigene Publikationen in der Organisation zu verbreiten,
4. das Recht auf Zugang zur Mitgliederzeitschrift,
5. das Recht, eine Debatte über ihre Positionen in einer Organisationsgliederung oder bundesweit zu beantragen, insbesondere die Berücksichtigung auf Tagesordnungen von Versammlungen und Konferenzen sowie die Verwendung von Einrichtungen und Arbeitsmitteln der Organisation für die Debatte
6. das Recht, eine öffentliche Debatte, insbesondere den Zugang zu den Publikationen, zu beantragen.

d. Über Art, Umfang und Zeitraum einer Debatte nach VI (2) c (5) und (6) entscheiden die verantwortlichen Leitungsgremien der Organisation unter Berücksichtigung der Fraktionsstärke.

e. Wird eine Fraktion bundesweit von mehr als einem Drittel der Mitglieder unterstützt, so muss der Bundesvorstand auf Antrag zumindest eine organisationsinterne Debatte durchführen, die durch eine Sonderkonferenz abschließend entschieden wird.

f. Sechs Wochen im Vorfeld einer Bundeskonferenz stehen alle Fragen und strittigen Positionen zur Debatte.

g. Pflichten einer Fraktion: Die Bildung einer Fraktion ist dem Bundesvorstand anzuzeigen. Die allgemeinen Mitgliedschaftsverpflichtungen (IV) müssen auch von Minderheiten und Fraktionsmitgliedern eingehalten werden. Beschlüsse, gegen die sich eine Fraktionsbildung richtet, sind auch für die Mitglieder von Fraktionen so lange bindend, bis andere Beschlüsse vorliegen.

3. Bezahlte Funktionär*innen

a. Mitglieder, die hauptamtlich für die SAV arbeiten oder die SAV in bezahlten Positionen vertreten (Abgeordnete und Ähnliches), dürfen höchstens ein durchschnittliches Arbeitnehmer*innen Einkommen beziehen (Berechnungsgrundlage sind die jeweils aktuellen DGB Statistiken), unbeschadet der Erstattung für die Amtsausübung notwendiger Ausgaben. Über die Verwendung von darüber hinausgehendem Einkommen entscheiden die leitenden Gremien der Organisation. Ihre Vermögensverhältnisse sind der Organisation offen zu legen.

b. Hauptamtliche werden vom Bundesvorstand oder von der Bundeskonferenz gewählt und sind diesen rechenschaftspflichtig. Der Bundesvorstand erlässt Richtlinien über ihre Arbeitsbedingungen und Entlohnung. Sie können auf Beschluss des Bundesvorstands jederzeit von ihren politischen Aufgaben entbunden werden.

4. Kontrollkommission

a. Die Bundeskonferenz wählt eine Kontrollkommission, bestehend aus einer ungeraden Anzahl von mindestens fünf Mitgliedern. Sie dürfen keine hauptamtliche Funktion innehaben, von der Organisation bezuschusst sein und ebenso nicht Mitglied in Bundesvorstand oder Arbeitsausschuss sein. Die Kommissionsmitglieder müssen mindestens zwei Jahre Mitglied der SAV sein. Mindestens 50% der Kommissionsmitglieder müssen Frauen, intergeschlechtliche, nichtbinäre oder agender Personen sein, um einen angemessenen Rahmen zur Behandlung von Beschwerden (siehe VI (4) c) über sexistisches Verhalten in der Organisation zu gewährleisten. Die Kontrollkommission wählt aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n, welche*r die Kommission einberuft. Jedes Mitglied, das an Untersuchungen von Fällen diskriminierenden Fehlverhaltens beteiligt ist, hat die Pflicht, eine vorliegende persönliche Befangenheit zu benennen. In solchen Fällen beteiligt sich das Mitglied nicht an einer Untersuchungskommission.

b. Zur Behandlung von Fällen kann die Kontrollkommission Ausschüsse aus ihren Reihen bilden, bestehend aus mindestens drei, immer jedoch einer ungeraden Zahl von Kommissionsmitgliedern.

c. Die Kontrollkommission ist zuständig für

1. Einsprüche gegen Ausschlüsse.
2. Auf Antrag für Beanstandungen von Entscheidungen übergeordneter Gremien hinsichtlich deren Übereinstimmung mit dem Statut.
3. Beschwerden aus der Mitgliedschaft, die von den beteiligten Mitgliedern und Gremien nicht einvernehmlich gelöst werden können.
4. Die Mitwirkung bei der Untersuchung von Fällen diskriminierenden Fehlverhaltens durch Ortsgruppenvorstände im Sinne des Leitfadens zum Umgang mit diskriminierendem Fehlverhalten.
5. Die Durchführung von Untersuchungen bei diskriminierendem Fehlverhalten im Sinne des Leitfadens, wenn die Kontrollkommission feststellt, dass der für die Untersuchung zuständige Ortsgruppenvorstand befangen oder überfordert ist oder wenn Vorwürfe gegen ein Mitglied des Arbeitsausschusses, des Bundesvorstands, gegen eine hauptamtlich tätige Person oder ein Mitglied eines internationalen Gremiums erhoben werden, oder wenn das betroffene und das beschuldigte Mitglied verschiedenen Ortsgruppen oder keiner OG angehören.

d. Einsprüche gegen Ausschlüsse können das betroffene Mitglied oder ein übergeordneter Vorstand bei der Kontrollkommission einlegen.

Die Kontrollkommission kann

1. den Ausschluss bestätigen
2. den Ausschluss aufheben
3. Mitgliedsrechte zeitweilig einschränken oder das vorläufige Ruhen aller Mitgliedsrechte beschließen.

e. Ist die Kontrollkommission für die Durchführung einer Untersuchung von diskriminierendem Fehlverhalten zuständig, hat sie das Ergebnis und die beschlossenen Maßnahmen den betroffenen und beschuldigten Mitgliedern und Gremien mitzuteilen.

f. Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit Beschwerden direkt an die Kontrollkommission zu wenden. Für den Umgang der Kontrollkommission mit Beschwerden aus der Mitgliedschaft beschließt die Bundeskonferenz Richtlinien.

g. Entscheidungen der Kontrollkommission können nur von dem Arbeitsausschuss, dem Bundesvorstand oder der Bundeskonferenz aufgehoben werden. In jedem Falle gibt es das Recht, gegen die Aufhebungen von Beschlüssen der Kontrollkommission beim nächsthöheren Gremium zu appellieren. Appellrecht gilt auch für von den Entscheidungen der Kontrollkommission betroffenen Mitglieder der SAV.

h. Befindet die Kontrollkommission, dass der Arbeitsausschuss gegen das Statut der SAV verstößt, so kann diese Entscheidung nur von Bundesvorstand oder Bundeskonferenz aufgehoben werden.

i. Befindet die Kontrollkommission, dass der Bundesvorstand gegen das Statut der SAV verstößt, so kann diese Entscheidung nicht vom Bundesvorstand aufgehoben werden.

j. Die Entscheidung der Kontrollkommission mit Begründung ist binnen zwei Wochen den Ortsgruppen schriftlich mitzuteilen, die dann von ihrem Recht auf Einberufung einer Sonderkonferenz nach V(5)e Gebrauch machen können.

k. Mitglieder der Kontrollkommission haben Teilnahme und Rederecht in allen Versammlungen der SAV.

VII. Finanzen

1. Die SAV finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, aus dem Verkauf von politischem Material und aus Spenden.
2. Der Bundesvorstand verwaltet das Eigentum und die finanziellen Mittel der Organisation. Das Verfügungsrecht von Regional-, Stadtverbänden und Ortsgruppen wird durch Beschlüsse des Bundesvorstands geregelt.
3. Der Bundesvorstand legt zu jeder Bundeskonferenz einen Kassenbericht vor, der über Einnahmen und Verwendung der Mittel Rechenschaft ablegt.
4. Jedes Mitglied bezahlt einen monatlichen Mitgliedsbeitrag, der unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse gemeinsam mit dem Finanzverantwortlichen der Ortsgruppe festgelegt wird.
5. Der Bundesvorstand setzt Richtwerte für die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit die Finanzunterlagen seiner Ortsgruppe und seines Stadtverbandes einzusehen. Jede Ortsgruppe hat das Recht, jederzeit durch ihre Delegierten die Finanzunterlagen auf regionaler und Bundesebene einzusehen.

VIII. Revision

1. Zur Kontrolle des Finanzwesens werden von der Bundeskonferenz mindestens zwei Revisor*innen gewählt, die kein weiteres Amt auf Bundesebene bekleiden und nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur SAV stehen.
2. Die Revision prüft vor der Bundeskonferenz mindestens einmal die korrekte Buchführung und Finanzverwendung auf Bundesebene; sie kann unangemeldet nach ihrem Ermessen prüfen.
3. Über die Ergebnisse der Prüfung erstattet sie der Bundeskonferenz Bericht, schlägt notwendige Verbesserungen vor und beantragt bei korrekter Kassenführung die Entlastung der Kassenführung.
4. Revisionen mit entsprechenden Aufgaben werden auch auf Regional und Stadtebene gewählt.